

§ 2314 BGB

(1) Ist der [Pflichtteilsberechtigte](#) nicht [Erbe](#), so hat ihm der [Erbe](#) auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der [Pflichtteilsberechtigte](#) kann verlangen, dass er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlassgegenstände zugezogen und dass der Wert der Nachlassgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen, dass das Verzeichnis durch die zuständige [Behörde](#) oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(2) Die Kosten fallen dem Nachlass zur Last.

§ [260 BGB](#)